

Betreuungsvertrag 2026/2027 für die Ganztägige Bildung und Betreuung (GBS) **an der Marie-Beschütz-Schule**



Zwischen der

Turn- und Sportgemeinschaft Bergedorf von 1860 e. V., vertreten durch den Vorstand, Bult 8, 21029 Hamburg
(nachfolgend Träger genannt)

und

	1. Sorgeberechtigte*r	2. Sorgeberechtigte*r
Name, Vorname		
Anschrift		
Notfallnummer (wichtig)		
Ergänzende Telefonnummern		
E-Mail (bitte unbedingt angeben)*		

(nachfolgend Sorgeberechtigte*r genannt) wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Aufnahme

Das Kind:

Name, Vorname		Geschlecht	m	w	d
Geburtsdatum	Klasse	Ressourcenauslösendes Gutachten liegt vor	ja	nein	
Anschrift					

wird in dem Schuljahr 2026/27 mit Wirkung zum _____ (Monat) im Rahmen des geltenden Kooperationsvertrages zwischen Träger und Schule und der Bestimmungen des Landesrahmenvertrages für GBS an der **Marie-Beschütz-Schule** betreut.

Der vom Träger zu erbringende Betreuungsumfang (Betreuungszeiten, Ferienwochen) bestimmt sich aus der verbindlichen Anmeldung zur Teilnahme am GBS-Angebot im Schulbüro und der daraus resultierenden, jeweils aktuellen Buchungsmitteilung für den Träger, die Teil dieses Vertrages ist.

2. Betreuungsumfang in der Schulzeit

Die gebuchten Betreuungszeiten gelten für folgende Tage (**mindestens 3 Kernzeiten**), an denen das Kind in der Schulzeit für das gesamte Schuljahr verbindlich an GBS teilnimmt (Tage bitte ankreuzen; im Fall von Frühbetreuung bitte zusätzlich genaue Anfangszeit, im Fall von Spätbetreuung bitte zusätzlich genaue Endzeit angeben):

Tag/Uhrzeit	6.00–7.00 (Frühbetreuung)	7.00–8.00 (Frühbetreuung)	Kernzeit (13.00 - 15.00/16.00)	16.00–17.00 (Spätbetreuung)	17.00–18.00 (Spätbetreuung)
Montag	☐	☐	☐ 15.00 ☐ 16.00	☐	☐
Dienstag	☐	☐	☐ 15.00 ☐ 16.00	☐	☐
Mittwoch	☐	☐	☐ 15.00 ☐ 16.00	☐	☐
Donnerstag	☐	☐	☐ 15.00 ☐ 16.00	☐	☐
Freitag	☐	☐	☐ 15.00 ☐ 16.00	☐	☐

* Bitte beachten Sie, dass der Schriftverkehr vorrangig per E-Mail erfolgt.

An bis zu zwei Studientagen unserer pädagogischen Mitarbeiter*innen je Schuljahr kann die GBS-Einrichtung von 6 bis 8 Uhr sowie von 13 bis 18 Uhr geschlossen werden. Dies wird den Sorgeberechtigten rechtzeitig schriftlich mitgeteilt. **An diesen Tagen besteht in dieser Zeit kein Anspruch auf Notbetreuung.**

3. Betreuungsumfang in den Schulferien

Die in der Anmeldung gebuchte Anzahl an Ferientagen bzw. -wochen kann für folgende Hamburger Schulferientage bzw. -wochen in Anspruch genommen werden:

Herbstferien:	19.10.2026 - 30.10.2026
Winterferien:	21.12.2026 - 31.12.2026 (24.12.2026 - 01.01.2027 Schließzeit, s. unten)
Brückentag/e:	29.01.2027
Frühjahrsferien:	01.03.2027 - 12.03.2027
Maiferien:	07.05.2027 - 14.05.2027
Sommerferien:	01.07.2027 - 11.08.2027 (26.07.2027 - 11.08.2027 Schließzeit, s. unten)

Gesetzliche Feiertage innerhalb gebuchter Ferienwochen zählen als Ferientage. An den Wochenenden, Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember findet keine Betreuung statt.

Für bis zu vier Ferienwochen kann die GBS-Einrichtung geschlossen werden. **Die Schließzeiten für das Schuljahr 2026/2027 sind vom 24. Dez. 2026 bis 01. Jan. 2027 sowie vom 26. Juli bis 11. Aug. 2027.** In der Schließzeit besteht Anspruch auf Notbetreuung, der dem Träger – wenn nicht anders zwischen Schule und Träger verbindlich vereinbart - schriftlich unter Vorlage der Arbeitsbescheinigung zur Abgabefrist der betroffenen Ferien (Winterferien bzw. Sommerferien) anzuzeigen ist.

Die verbindliche Festlegung und Anmeldung der im Schulbüro gebuchten Tage und Wochen beim Träger findet wie folgt statt:

- ca. **12 Wochen** vor Ferienbeginn: Abfrage der gewünschten Ferientage/-wochen mit einem separaten Formblatt des Trägers*
- ca. **10 Wochen** vor Ferienbeginn: Abgabefrist für die verbindliche Ferienanmeldung
- ca. **2 Wochen** vor Ferienbeginn: Bestätigung des Trägers über die fristgerecht angemeldeten Ferientage/-wochen*

Ferienanmeldungen, für die keine Buchungsmitteilung vorliegt, werden nicht bearbeitet. Gleiches gilt für Ferienanmeldungen, für die die im Schulbüro gebuchten Zeiten nicht ausreichen. Gebuchte und beim Träger verbindlich angemeldete, aber nicht in Anspruch genommene Ferientage/-wochen verfallen (Ausnahme: Abmeldung vor Ende der Abgabefrist schriftlich an Träger). Für verspätete, nicht fristgemäß abgegebene Ferienanmeldungen besteht kein Anspruch auf Erfüllung.

In Abhängigkeit von den Anmeldezahlen für die einzelnen Ferientage und -wochen behält sich der Träger vor, die Ferienbetreuung nicht am Schulstandort, sondern an einem anderen Standort durchzuführen. Ein Standortwechsel wird den Sorgeberechtigten jeweils mit der Anmeldebestätigung für die Ferienbetreuung schriftlich mitgeteilt.

4. Änderung des Betreuungsumfanges

Der gebuchte Betreuungsumfang gilt für ein Schuljahr. Im Ausnahmefall kann die Buchung innerhalb eines Kalenderquartals mit Wirkung zum übernächsten Kalenderquartal geändert werden. Grundsätzlich ausgenommen ist die durchgängig verpflichtende Teilnahme in der Kernzeit (13 bis 16 Uhr) an mindestens drei Tagen.

Alle Änderungen des Betreuungsumfanges (Zu-, Nach-, Umbuchungen) bedürfen für ihre Wirksamkeit und Umsetzung stets eines Änderungsantrages im Schulbüro und einer Bestätigung durch den Träger. In begründeten Einzelfällen kann der Träger einer kurzfristigen Änderung, frühestens jedoch zum Beginn des nächsten Monats, zustimmen. Im Fall einer Änderung erfolgt eine neue Buchungsmitteilung durch das Schulbüro, die die vorhergehende als Teil dieses Vertrages ersetzt.

Betrifft der Änderungswunsch ausschließlich die Anzahl und Auswahl der zu betreuenden Wochentage, hat eine schriftliche Mitteilung an den Träger zu erfolgen.

5. Pädagogisch begleiteter Mittagstisch

Im Rahmen von GBS findet ein pädagogisch begleiteter Mittagstisch statt. Dem Kind wird an den angemeldeten Tagen ein warmes Mittagessen angeboten. Die Essenstage und -abrechnung sowie Absprachen zu Lebensmittelunverträglichkeiten regeln die Sorgeberechtigten in einem separaten Vertrag mit dem Caterer.

Der Mittagstisch ist ein fester Bestandteil der geregelten Abläufe und pädagogischen Arbeit von GBS; die Teilnahme des Kindes am Mittagessen an den angemeldeten Tagen ist fest vorgesehen. Gleiches gilt bei Teilnahme des Kindes am Mittagstisch im Rahmen der Ferienbetreuung.

* Die Ferienabfragen werden nach dem Mailversand online unter <https://tsq-bergedorf.de/kitas-schulen/formulare/> zum Download bereitgestellt. Bitte achten Sie auf die jeweils ausgewiesene Anmeldefrist auf dem Formular.

Ferienabfragen und Bestätigungen werden fristgemäß per E-Mail versendet. Gleiches gilt für das jeweilige Ferienprogramm, das zudem als Download auf der Homepage bereitgestellt wird.

6. Mitwirkungspflichten / Entschuldigungen / Erlaubnisse

Für das Kind und dessen Teilnahme an GBS ist es erforderlich, dass die Sorgeberechtigten und die pädagogischen Mitarbeiter*innen des Trägers vertrauensvoll zusammenarbeiten und in den regelmäßigen Austausch gehen. Eine aktive Mitwirkung der Sorgeberechtigten für die Einrichtung ist wünschenswert.

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich zur stets verlässlichen und pünktlichen Einhaltung der gebuchten und vertraglich vereinbarten Betreuungstage und -zeiten. Im Krankheitsfall des Kindes entschuldigen die Sorgeberechtigten ihr Kind bis spätestens 8.00 Uhr am selben Tag telefonisch im Schulbüro mit dem Hinweis, dass auch keine Teilnahme an GBS an diesem Tag stattfindet. Eine Abmeldung aus Krankheitsgründen für die Frühbetreuung und in der Ferienbetreuung muss vor Beginn der angemeldeten Betreuungszeit direkt beim Träger erfolgen. Ein entsprechender Kontakt wird den Sorgeberechtigten durch den Träger mitgeteilt.

Mit den beigefügten Anlagen 1 und 2 („Formblatt Abholung/Medikamentenvergabe“ und „Abholberechtigung“) teilen die Sorgeberechtigten dem Träger schriftlich mit, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf bzw. welche Personen zur Abholung des Kindes berechtigt sind.

Im Falle wiederholter Überschreitungen vereinbarter Zeiten ist der Träger berechtigt, einen Kostenbeitrag für zusätzlich geleistete Betreuungszeiten in Höhe von 50 Prozent des Stundenlohnes des pädagogischen Mitarbeiters je angefangene 15 Minuten Verspätung geltend zu machen.

Wichtige Änderungen in den persönlichen und sonstigen Verhältnissen, die die Betreuung des Kindes in GBS betreffen (z.B. Wohnungs-, Sorgerechtsänderung), sind dem Träger umgehend schriftlich mitzuteilen.

7. Gesundheitsvorsorge und Erkrankungen

Akut erkrankte Kinder dürfen das GBS-Angebot nicht besuchen. Nähere Informationen sind dem Infoblatt „Belehrung der Personensorgeberechtigten nach §34 Abs. 4 Satz 1 und §34 Abs. 5 Satz 1 SeuchRNeuG“ zu entnehmen, das mit dem Vertrag ausgegeben wird und dessen Erhalt und Kenntnis die Sorgeberechtigten mit Unterschrift dieses Vertrages bestätigen. Erkrankungen, insbesondere ansteckende Krankheiten des Kindes oder einer Person, die mit dem Kind zusammenlebt, sowie Unfälle auf dem Hin- und Rückweg müssen dem Träger umgehend von den Sorgeberechtigten mitgeteilt werden. Im Zweifelsfall kann der Träger ein ärztliches Attest verlangen. Im Gegenzug informiert der Träger bzw. die Schule die Sorgeberechtigten umgehend beim Auftreten von übertragbaren Krankheiten in der Einrichtung.

Die Vergabe von Medikamenten bedarf einer gesonderten Vereinbarung („Formblatt Abholung / Medikamentenvergabe“), die dem Betreuungsvertrag anzuhängen ist.

8. Versicherungsschutz / Haftung

Alle vertraglich betreuten Kinder sind auf dem direkten Weg von ihrer Wohnung/Schule zur GBS-Einrichtung und zurück sowie während ihres Aufenthaltes in der Einrichtung gemäß den Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung gegen Unfälle versichert. Etwaige Unfälle sind dem Träger sofort schriftlich zu melden.

Die von den Kindern mitgebrachten Gegenstände sind nicht versichert. Hinsichtlich verlorener, vertauschter oder beschädigter Gegenstände und Garderobe gelten die gesetzlichen Haftungsregeln.

Soweit eine schriftliche Einwilligung für eine Teilnahme des Kindes an besonderen Aktivitäten vom Träger erforderlich ist (z.B. Schwimmberechtigung), fordert der Träger diese bei den Sorgeberechtigten an und setzt für die Teilnahme des Kindes die vorherige Erteilung der schriftlichen Einwilligung (Formblatt des Trägers) voraus.

Im Rahmen seiner Tätigkeit haftet der Träger für sich und seine Mitarbeiter*innen sowie für eventuelle Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen gegenüber den Kindern und Sorgeberechtigten nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für persönliches Eigentum der Kinder und/oder Sorgeberechtigten. Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für eine eventuelle Haftung der Mitarbeiter*innen und/oder Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen.

9. Datenschutz

Der Träger kann, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) oder zur Erfüllung dieses Vertrages zulässig und notwendig ist, die dafür erforderlichen personenbezogene Daten des Kindes und der Sorgeberechtigten verarbeiten. Die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung ergibt sich aus Artikel 6 Absatz 1 der Datenschutz Grundverordnung (DSGVO). Die Verarbeitung ist für die Erfüllung dieses Vertrags, dessen Vertragspartei die unterzeichnenden Sorgeberechtigten sind, erforderlich.

Dementsprechend wird der Träger die Aufnahmedaten der angemeldeten Schüler*innen von der Schule erhalten. Auch informieren sich Träger und Schule im Fall der Abwesenheit eines Kindes gegenseitig. Weitere Informationen entnehmen Sie der beigefügten Anlage 3 „Information und Einwilligungserklärung zum Daten- und Informationsaustausch“.

Die Sorgeberechtigten bestätigen durch Unterschrift am Ende dieses Vertrages sowie in Anlage 1 ihre Kenntnisnahme und Einwilligung.

Für die sich aus diesem Vertrag ergebenden Leistungen und Pflichten des Trägers nicht erforderliche Daten werden nicht erhoben.

10. Vertragsbeendigung

Der Betreuungsvertrag endet, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf,

- wenn bis zum Schuljahresende kein Folge-Betreuungsvertrag im Referat KITAS & Schulen eingegangen ist,
- mit dem Wechsel des Kindes auf eine andere oder weiterführende Schule, der dem Träger schriftlich mitzuteilen und vom Schulbüro zu bestätigen ist.

Die Vertragsparteien können den Betreuungsvertrag außerordentlich und aus wichtigem Grund kündigen. Der Träger ist insbesondere berechtigt, den Betreuungsvertrag fristlos zu kündigen und das Kind mit sofortiger Wirkung von dem Besuch der GBS auszuschließen, wenn das Kind oder die Sorgeberechtigten

- sich oder andere gefährdet,
- wiederholt und/oder nachhaltig den Betriebsfrieden und/oder die Abläufe in der GBS-Einrichtung stört,
- das Zusammenwirken nicht in der für die Förderung des Kindes zweckmäßigen Art und Weise zulassen,
- das Kind aufgrund von erzieherischen und Ordnungsmaßnahmen der Schule gem. §49 HmbSG beurlaubt oder an eine andere Schule überwiesen wurde.

Einer außerordentlichen Kündigung geht immer der Versuch einer Konfliktlösung unter Einbeziehung der Beteiligten voraus. Die allgemein zivilrechtlichen Anforderungen werden eingehalten. Die Kündigung bedarf der Schriftform, und die Schulleitung wird unter Nennung der zugrunde liegenden Umstände informiert.

11. Unterschriftsleistung

Für alle Unterschriftsleistungen der Sorgeberechtigten im Zusammenhang mit der hier geregelten Betreuung des Kindes wird vereinbart, dass sich die Sorgeberechtigten als Unterzeichner dieses Vertrages für die Dauer der Gültigkeit des Vertrages wechselseitig Vollmacht erteilen und von Beschränkungen der Mehrfachvertretung befreien.

12. Mündliche Abreden und Wirksamkeit

Mündliche Abreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner Regelungen berührt nicht den Bestand des gesamten Vertrages.

13. Bestandteile dieses Vertrages

Als Bestandteil dieses Vertrages gelten:

- Anlage 1 Formblatt Abholung/Medikamentenvergabe
- Anlage 2 Abholberechtigung
- Anlage 3 Information und Einwilligungserklärung zum Daten- und Informationsaustausch
- Anlage 4 Einwilligung Personenbildnisse
- Anlage 5 Belehrung der Personensorgeberechtigten nach §34 Abs. 4 Satz 1 und §34 Abs. 5 Satz 1 SeuchRNeuG

Ich/Wir bestätige(n), eine Ausfertigung dieses Vertrages inklusive der Anlagen 1 bis 5 erhalten zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift(en) des/der Sorgeberechtigten

Hamburg, den 14.01.2026

T. Grosse/J. Edel

Unterschrift Leitung „TSG KITAS & Schulen“ (maschinell erzeugt)

Anlage 1 zum GBS-Betreuungsvertrag
Formblatt Abholung/Medikamentenvergabe



für das Kind:

Name, Vorname		Geburtsdatum	
Schule	Marie-Beschütz-Schule	Klasse	

1. Erlaubnisbescheinigung (*Zutreffendes bitte ankreuzen*)

Mein/Unser Kind darf alleine nach Hause gehen.

Mein/Unser Kind darf nicht alleine nach Hause gehen. Die Abholberechtigungen für Personen, die neben den Sorgeberechtigten befugt sind, mein/unser Kind von der GBS-/GTS-Einrichtung abzuholen, sind dem unterschriebenen Vertrag beigelegt.

Mein/Unser Kind darf von Mitarbeiter*innen der TSG / anderen benannten Eltern im Auto mitgenommen werden.

2. Medikamentenvergabe (*optional*)

Zur Behandlung von akuten Notfällen erkläre(n) ich mich/wir uns damit einverstanden, dass die im Folgenden aufgeführten und vom unten genannten Hausarzt verordneten Medikamente entsprechend den hier gemachten Angaben von den jeweils zuständigen Mitarbeiter*innen der GBS/GTS-Einrichtung aufbewahrt und verabreicht werden dürfen.

Name und Telefonnummer des Hausarztes, Versicherungsnehmer und Krankenkasse sind unbedingt anzugeben, wenn Medikamente verabreicht werden müssen:

--

3. Allergien / chronische Erkrankungen / Nahrungsmittelunverträglichkeiten

Für die Betreuung meines/unseres Kindes ist es wichtig zu wissen, an welchen Allergien bzw. chronischen Erkrankungen mein/unser Kind leidet:

Ort, Datum

Unterschrift(en) des/der Sorgeberechtigten

Anlage 2 zum GBS Betreuungsvertrag



Abholberechtigung

Die Anlage gilt jeweils nur für eine abholberechtigte Person und kann nach Bedarf vervielfältigt werden

Kind	
Name, Vorname sowie Adresse des Kindes	
Ich/Wir (Sorgeberechtigte)	
Name, Vorname der/des 1. Sorgeberechtigten	
Name, Vorname der/des 2. Sorgeberechtigten	
bemächtigen folgende Person, mein/unser Kind von der Schule abzuholen:	
Name, Vorname	
Geburtsdatum	Telefonnummer

Wichtige Hinweise

1. Die Abholberechtigung wird erst aktiv, wenn diese Anlage **von der benannten Person persönlich unterschrieben** vorliegt.
2. Die Abholberechtigung behält ihre Wirksamkeit bis auf Widerruf der bemächtigten Person, einer/eines Sorgeberechtigten oder nach Beendigung des Betreuungsvertrages. Die Berechtigung kann jederzeit per Mail an schulkooperationen@tsg-bergedorf.de widerrufen werden.
3. Bei der Abholung des Kindes ist die benannte Person verpflichtet, sich auszuweisen durch Vorlage ihres Personalausweises o.ä. Hierauf kann verzichtet werden, wenn die benannte Person der/dem herausgebenden Mitarbeiter*in persönlich bekannt ist.

Einwilligung der benannten Person:

Mit der Unterzeichnung der Abholberechtigung erteile ich meine Einwilligung zur Nutzung und Verarbeitung meiner vorgenannten personenbezogenen Daten durch den Träger, soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz oder aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften notwendig und zulässig ist. Mir ist bekannt, dass die Einwilligung in die Datenverarbeitung freiwillig erfolgt und jederzeit durch mich ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft schriftlich widerrufen werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Bemächtigten

Ort, Datum

Unterschrift(en) des/der Sorgeberechtigte(n)

Anlage 3 zum GBS-Betreuungsvertrag
Information und Einwilligungserklärung zum Daten- und Informationsaustausch



Name, Vorname des Kindes

Geburtsdatum des Kindes

Marie-Beschütz-Schule

Schule des Kindes

Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages erteile/n ich/wir meine/unsere Einwilligung zur Erhebung, Nutzung und Verarbeitung aller vorgenannten personenbezogenen Daten durch den Träger, soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz oder aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften notwendig und zulässig ist. Hierzu gehört auch der Datenaustausch mit der Schule sowie den zuständigen Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg.

Ich/Wir bestätige(n), dass ich/wir Ziffer 9 dieses Vertrages zur Kenntnis genommen habe/n. Die Datenverarbeitung ist für die Erfüllung dieses Vertrages erforderlich. Für die sich aus diesem Vertrag ergebenden Leistungen und Pflichten des Trägers nicht erforderliche Daten werden nicht ohne Einwilligung erhoben.

Ich/Wir bin/sind informiert, dass der Austausch mit der Schule neben den personenbezogenen Daten auch Informationen über wesentliche Vorkommnisse während der Unterrichtszeit oder Betreuungszeit (Früh-/Spätdienst und Kernzeit), eventuelle gesundheitliche Probleme, Unfälle oder Abwesenheit eines Kindes umfasst. Dieser notwendige Austausch zwischen Mitarbeiter*innen der Schule sowie des Trägers dient der optimalen Förderung des Kindes.

Mir/Uns ist bekannt, dass der Träger zum Zwecke der Evaluation, Weiterentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit das Kind in seiner Teilnehmerrolle befragen kann.

Ich/Wir willige(n) ein, dass meine/unsere Email-Adresse(n) ausschließlich für die kooperationsbedingte Kommunikation zwischen Träger, Schule und den Sorgeberechtigten genutzt werden darf/dürfen.

Diese Einwilligung ist gültig bis zum Vertragsende. Mir/Uns ist bekannt, dass die Einwilligung in die Datenverarbeitung der vorbenannten Angaben freiwillig erfolgt und jederzeit durch mich/uns ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft schriftlich widerrufen werden kann.

Name, Vorname des/der Sorgeberechtigten: _____

Ort, Datum

Unterschrift(en) des/der Sorgeberechtigten

Ein Widerruf ist schriftlich zu richten an:

Turn- und Sportgemeinschaft Bergedorf von 1860 e.V., Postfach 80 08 27, 21008 Hamburg
schulkooperationen@tsg-bergedorf.de

Anlage 4 zum GBS-Betreuungsvertrag Einwilligung Personenbildnisse



Name, Vorname des Kindes

Geburtsdatum des Kindes

Marie-Beschütz-Schule
Schule des Kindes

Ich/Wir willige/n ein, dass Fotos und Videos meines/unseres Kindes bei Veranstaltungen und zur Präsentation von Schulstandorten angefertigt und in folgenden Medien veröffentlicht werden dürfen:

Homepage des Vereins

Räumlichkeiten der Schulstandorte und des Vereins

Social-Media-Kanäle des Vereins (z.B. Facebook, Instagram, Twitter & Vereins-App)

regionale Presseerzeugnisse (z.B. Bergedorfer Zeitung, Bille-Wochenblatt, etc.)

Ich/Wir sind **nicht** damit einverstanden, dass Fotos und/oder Videos veröffentlicht werden.

Ich bin/Wir sind darauf hingewiesen worden, dass die Fotos und Videos meines/unseres Kindes bei der Veröffentlichung im Internet oder in sozialen Netzwerken weltweit abrufbar sind. Eine Weiterverwendung und/oder Veränderung durch Dritte kann hierbei nicht ausgeschlossen werden. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie zeitlich unbeschränkt. Die Einwilligung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf der Einwilligung muss in Textform (Brief oder per Mail) gegenüber dem Verein erfolgen.

Eine vollständige Löschung der veröffentlichten Fotos und Videoaufzeichnungen im Internet kann durch die TSG Bergedorf von 1860 e.V. nicht sichergestellt werden, da z.B. andere Internetseiten die Fotos und Videos kopiert oder verändert haben könnten. Die TSG Bergedorf von 1860 e.V. kann nicht haftbar gemacht werden für Art und Form der Nutzung durch Dritte wie z.B. für das Herunterladen von Fotos und Videos und deren anschließender Nutzung und Veränderung.

Ich/Wir wurde/n ferner darauf hingewiesen, dass trotz meines/unseres Widerrufs Fotos und Videos meines/unseres Kindes im Rahmen der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen der Schule und des Vereins gefertigt und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit veröffentlicht werden dürfen.

Ich/Wir habe/n die Einwilligungserklärung zur Veröffentlichung der Personenbildnisse zur Kenntnis genommen und ich bin/wir sind mit der Veröffentlichung - wie oben angegeben - einverstanden.

Name, Vorname des/der Sorgeberechtigten: _____

Ort, Datum

Unterschrift(en) des/der Sorgeberechtigten

Ein Widerruf ist schriftlich zu richten an:

Turn- und Sportgemeinschaft Bergedorf von 1860 e.V., Postfach 80 08 27, 21008 Hamburg
schulkooperationen@tsg-bergedorf.de

Anlage 5 zum GBS Betreuungsvertrag (Marie Beschütz Schule)



Belehrung der Personensorgeberechtigten nach §34 Abs. 4 Satz 1 und §34 Abs. 5 Satz 1 SeuchRNeuG durch die TSG Bergedorf von 1860 e. V.

1. Kinder/Jugendliche, die an

Cholera	Diphtherie
Enteritis durch enterohämorrhagische E. Coli (EHEC)	virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis	Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
Keuchhusten	ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
Masern	Meningokokken-Infektion
Mumps	Paratyphus
Pest	Poliomyelitis / Röteln
Skabies (Krätze)	Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
Shigellose	Typhus abdominalis
Virushepatitis A oder E	Windpocken

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen dem Betrieb der GBS/GTS-Einrichtung dienenden Räumen nicht betreten. Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und nicht an ihren Veranstaltungen teilnehmen. Dies gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind.

Diese Verbote gelten, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten sind.

2. Kinder/Jugendliche, die Ausscheider von

Vibrio cholerae O 1 und O 139	Corynebacterium diphtheria, Toxin bildend
Salmonella Typhi	Salmonella Paratyphi
Shigella sp.	Enterohämorrhagische E. Coli (EHEC)

sind, dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung verfügbaren Schutzmaßnahmen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen.

3. nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung oder ein Verdacht auf

Cholera	Diphtherie
Enteritis durch enterohämorrhagische E. Coli (EHEC)	virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis	ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
Masern	Meningokokken-Infektion
Mumps	Paratyphus
Pest	Poliomyelitis / Röteln
Shigellose	Typhus abdominalis
Virushepatitis A oder E	Windpocken

aufgetreten ist, gelten die Verbote nach Nr. 1 entsprechend.

4. Für die Einhaltung der Pflichten der in Nr. 1-3 genannten geschäftsunfähigen oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen hat zu sorgen, dem die Sorge für diese Personen zusteht (Personensorgeberechtigte). Tritt einer der Tatbestände der Nr. 1-3 auf, haben sie der Gemeinschaftseinrichtung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

5. Die Gemeinschaftseinrichtung hat die betreuten Personen und/oder deren Personensorgeberechtigten gemeinsam mit dem Gesundheitsamt über die Bedeutung eines vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz und über die Prävention übertragbarer Krankheiten aufgeklärt.

6. Der/die Personensorgeberechtigte(n) erhält eine Ausfertigung dieser Belehrung mit der Bitte um Beachtung.